Usbekistan

Von Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz,* Berlin

Stand: 31.7.2015

Hinweis
(Stand: 20.6.2019)

Durch die Verordnung Nr III-4296 vom 22.4.2019 hat der Präsident der Republik Usbekistan die Anhebung des Ehefähigkeitsalters auf 18 Jahre bestätigt. Die Angleichung an das Ehefähigkeitsalter für Männer (Art 15 Abs 1 FamGB) gilt ab dem 1.9.2019.

Dr. *Moritz Lorenz*

Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main·Berlin, Juli 2019 ISBN 978-3-8019-1232-1

Abkürzungen*

FamGB	Familiengesetzbuch
Pos	Position
StaatsangG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit
Verf	Verfassung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZRU	Gesetz der Republik Usbekistan

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

I. Vorbemerkungen **4**
II. Staatsangehörigkeit **5**
A. Einführung **5**
B. Die gesetzlichen Bestimmungen **6**
1. Verfassung v 8.12.1992 **6**
2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 2.7.1992 **6**
III. Ehe- und Kindschaftsrecht **13**
A. Einführung **13**
1. Rechtsquellen **13**
2. Internationale Abkommen **13**
3. Internationales Privatrecht **14**
4. Internationales Verfahrensrecht **15**
5. Personenrecht **15**
6. Eherecht **16**
7. Kindschaftsrecht **19**
8. Namensrecht **20**
9. Personenstandsrecht **21**
B. Die gesetzlichen Bestimmungen **21**
1. Verfassung v 8.12.1992 **21**
2. Zivilgesetzbuch der Republik Usbekistan v 29.8.1996 **22**
3. Familiengesetzbuch v 30.4.1998 **26**

Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main-Berlin, September 2015 ISBN 978-3-8019-1213-0

I. Vorbemerkungen

Die Republik Usbekistan mit der Hauptstadt Taschkent umfasst ein Staatsgebiet von 447 000 km^2, das sich über das Tiefland von Turan, den Südwesten des Zwischenstromlandes von Amu-Darja und Syr-Darja, den südlichen Aralsee sowie im Osten und Süden über die Vorgebirgszone des Tianshan und Pamir-Altai erstreckt. Zu Usbekistan gehört das als unabhängige Republik verfasste Karakalpakstan mit der Hauptstadt Nukus. Die Republik Karakalpakstan verfügt über eine eigene Verfassung, doch gelten alle usbekischen Gesetze auch in Karakalpakstan (Art 72 Verf).

Die Bevölkerung von Usbekistan beläuft sich auf ca 30,7 Millionen und umfasst über 100 Völkerschaften. 80% davon sind Usbeken, 5% Russen, 5% Tadschiken, im Übrigen Kasachen, Turkmenen, Kirgisen, Ukrainer, Koreaner und Armenier[1].

Usbekistan ist eine uralte Kulturlandschaft. Im zweiten und ersten Jahrtausend vor Christus siedelten dort iranische Völkerschaften (Baktrer, Choresmier und Sogdier), nach 330 eroberte es Alexander der Große, fortan wurde es als Transoxanien bezeichnet. Seit jeher befanden sich auf seinem Gebiet bedeutende Handelsstationen der Seidenstraße, die China mit dem Abendland verband. In der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts wurde Usbekistan von den Arabern beherrscht. Im Laufe der nächsten anderthalb Jahrhunderte setzte sich der Islam durch, und die großen Karawanenstädte Buchara, Samarkand und Chiwa wurden zu bedeutenden religiösen Zentren. Nach dem Einfall der Mongolen unter Dschingis Khan 1218/19 führte sein Nachfolger Timur Lenk die Region trotz früherer Verwüstungen zu neuer Prosperität. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts fielen in das Land die türkisch-mongolischen Stammesgruppen der Usbeken ein (der Name ist abgeleitet von einem Führer der goldenen Horde namens Usbek). Nach und nach bildeten sich die Khanate Buchara, Chiwa und Kokand als Regierungs- und Kulturzentren heraus. Ab 1860 begann die Eroberung durch das russische Zarenreich. Nach der Oktoberrevolution 1917 wurden 1920 die Volksrepubliken Buchara und Choresmien (das ehemalige Khanat Chiwa) gegründet. Letztere wurden 1924 mit Teilen der turkestanischen autonomen sozialistischen Sowjetrepublik zusammengelegt, und es entstand am 27.10.1924 die Usbekische SSR. Aus diesem Gebiet wurde 1929 die Tadschikische SSR ausgegliedert. Die Maßnahmen der Sowjetregierung lösten einen jahrelangen bewaffneten Widerstand gegen die neuen Machthaber aus, der bis Ende der 1920er Jahre andauerte. Während des zweiten Weltkriegs wurden Wolga-Deutsche und turkstämmige Kaukasusbewohner nach Usbekistan zwangsumgesiedelt.

Am 20. 6. 1990 erklärte Usbekistan seine Souveränität innerhalb der UdSSR und am 31. 8. 1991 seine Unabhängigkeit.

Die Amtssprache in Usbekistan ist usbekisch (Art 4 Verf).

Auch in Usbekistan ist ein Erstarken des Islam zu beobachten. Das usbekische Familienrecht ist jedoch säkular und unterscheidet sich insoweit nicht von der vorherigen sowjetischen Regelung. Ob es zu Konflikten zwischen dem religiösen islamischen und dem weltlichen Eherecht kommt, bleibt ebenso wie deren Lösung abzuwarten.

Usbekistan ist verwaltungsmäßig in 12 Provinzen und die autonome Republik Kara-

1 Auswärtiges Amt, Stand März 2015.

kalpakstan aufgeteilt. Die Gesetze, erlassen durch die gesetzgebende Kammer des Parlaments (Olij Maschlis), werden veröffentlicht in den Vedomosti Olij Maschlisa.

Das Gerichtsverfassungsgesetz v 2.9.1993[2] sieht für die ordentliche Gerichtsbarkeit drei Instanzen vor: Erste Instanz ist für sämtliche Zivilsachen unabhängig vom Streitwert das Rayongericht, das je nach Einwohnerzahl in Kreisen, Städten und Stadtteilen besteht. Die zweite Instanz bilden die Bezirksgerichte bzw das Taschkenter Stadtgericht. Die dritte Instanz besteht aus dem Obersten Gericht der Republik Usbekistan in Taschkent. In Karakalpakstan besteht als dritte Instanz ein eigenes Oberstes Gericht der Republik Karakalpakstan.

Usbekistan ist Mitglied der Vereinten Nationen sowie verschiedener weiterer internationaler Organisationen.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Die usbekische Staatsangehörigkeit wird durch das Gesetz »Über die Staatsangehörigkeit« vom 2.7.1992 geregelt. Es kombiniert für den **Erwerb** das ius-soli-Prinzip mit Elementen des ius-sanguinis-Prinzips. So ist gemäß Art 4 StaatsangG usbekischer Staatsangehöriger, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt auf dem Territorium der Republik Usbekistan hatte oder wer gemäß Art 13 StaatsangG von Eltern mit usbekischer Staatsangehörigkeit abstammt.

Art 14 StaatsangG regelt den Erwerb der Staatsangehörigkeit für den Fall, dass lediglich ein Elternteil Usbeke ist, Art 15 und 16 regeln den Erwerb durch Kinder von staatenlosen oder unbekannten Eltern. Änderungen der Staatsangehörigkeit der Eltern betreffen die Staatsangehörigkeit der Kinder nach Maßgabe von Art 22 ff StaatsangG. Art 26 f StaatsangG regeln staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen einer Adoption.

Eheschließung und Scheidung oder Änderung der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten haben keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Auswirkungen (Art 6 StaatsangG).

Den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch **Verleihung** regeln Art 12 Ziff 2, Art 17 StaatsangG, die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit bei früheren Staatsangehörigen Art 18 StaatsangG.

Verlust tritt ein durch Entlassung auf Antrag oder Aberkennung (Art 19–20 StaatsangG).

Der **Nachweis** der usbekischen Staatsangehörigkeit erfolgt durch den Reisepass und bis zu dessen Erhalt durch eine Geburtsurkunde oder eine sonstige Urkunde (Art 5 Abs 1 StaatsangG).

Die doppelte Staatsangehörigkeit ist ausgeschlossen (Art 10 StaatsangG).

2 Zuletzt geändert durch G v 20.1.2014.

Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main-Berlin, September 2015 ISBN 978-3-8019-1213-0